jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 5Ob2309/96m, 5Ob244/00v, 5Ob292/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ZPO §14 Bc
WEG 1975 §25

Rechtssatz

Hat eine Liegenschaft mehrere Miteigentümer, so werden diese in Beziehung auf das Ganze "für eine einzige Person angesehen" (§ 361 ABGB). Diese Verschmelzung mehrerer Miteigentümer zu einer einheitlichen Streitpartei ist bei einer Klage nach § 25 Abs 1 WEG dadurch geboten, daß ein ausschließliches (also allseitig wirksames) Sondernutzungsrecht des Klägers an einer bestimmten Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit der Liegenschaft begründet werden soll.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2309/96m
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2309/96m
- 5 Ob 244/00v
  Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 244/00v
  Auch; Veröff: SZ 74/87
- 5 Ob 292/03g
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 292/03g
  Auch; Beisatz: Einem Rechtsstreit, der die Begründung von Wohnungseigentum durch grundbücherliche Einverleibung dieses Rechts im Weg der Durchgriffshaftung nach § 25 Abs1 WEG1975 (§43 Abs1 WEG 2002) zum Gegenstand hat, sind alle Miteigentümer der Liegenschaft entweder als Kläger oder als Beklagte beizuziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106123

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0050OB02309_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at